

Sühneversuch

Außergerichtlicher Sühneversuch bei Privatklagedelikten

Bei bestimmten leichten Vergehen, die die Allgemeinheit in der Regel wenig berühren (sog. Privatklagedelikte), wird die öffentliche Klage von der Staatsanwaltschaft nur erhoben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

Wird die Verfolgung von der Staatsanwaltschaft nicht übernommen, kann der Geschädigte innerhalb von 3 Monaten gegen den Beschuldigten eine Privatklage erheben.

In folgenden Fällen ist die Erhebung der Privatklage jedoch erst zulässig, nachdem vor einer Vergleichsbehörde die Sühne erfolglos versucht worden ist (§ 380 Strafprozessordnung - StPO):

- Hausfriedensbruch
- Beleidigung
- Verletzung des Briefgeheimnisses
- Vorsätzliche oder fahrlässige Körperverletzung (§§ 223 und 229 StGB)
- Bedrohung und
- Sachbeschädigung.

Gleiches gilt, wenn eines der vorgenannten Vergehen im Rausch begangen wird und damit ein Vergehen des Vollrausches gemäß § 323a StGB vorliegt.

Voraussetzungen:

Der Sühneversuch wird nur auf Antrag eingeleitet. Den Antrag kann nur der Geschädigte selbst stellen, er kann - muss aber nicht – sich von einem Rechtsanwalt vertreten lassen. Die Durchführung eines Sühnetermins ist nur möglich, wenn beide Streitparteien ihren Wohnsitz in Bayreuth haben. Wohnen Täter und Opfer in verschiedenen Gemeinden, entfällt der Sühneversuch.

Benötigte Unterlagen:

Formloser schriftlicher Antrag auf Durchführung eines Sühneverfahrens mit folgenden Angaben:

- Name und Anschrift der Beteiligten
- Schilderung der Streitsache (Tatort, Tatzeit und Tathergang)
- Vorschlag zum Ergebnis, das erreicht werden soll.

Dem Antrag sollte eine Mitteilung der Staatsanwaltschaft beigefügt werden, dass mangels öffentlichen Interesses keine öffentliche Klage erhoben wird, damit die Notwendigkeit eines Sühneversuchs festgestellt werden kann.

Antragsfrist:

Es besteht keine Frist für die Beantragung eines Sühneversuchs. Es empfiehlt sich jedoch den Antrag innerhalb von 3 Monaten zu stellen, da eine evtl. anschließende Strafverfolgung durch die Gerichte nur bei Einhaltung dieser Frist möglich ist (§ 77 StGB).

Kosten:

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie betragen 25 Euro bis 150 € zuzüglich Auslagen (z. B. Portokosten).

Rechtsgrundlage: Tarif-Nr. 2.IV.5 der Anlage zur Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz – KVz und Art. 10 Kostengesetz – KG.

Sühnestelle der Stadt Bayreuth:

**Einwohner- und Wahlamt
Neues Rathaus
Zimmer Nr. 305
Luitpoldplatz 13
95444 Bayreuth**



Ansprechpartner:

**Verwaltungsamtsrat Armin Ambros
Tel.: 0921/25 1212
Telefax: 0921/25 1426
E-Mail: armin.ambros@stadt.bayreuth.de**

Öffnungszeiten des Sühnestelle:

**Montag – Freitag: 07:30 – 12:00 Uhr
Montag zusätzlich: 14:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch zusätzlich: 14:00 – 18:00 Uhr**